

und des öffentlichen Lebens ein ganz anderes Jahr als Norm, nämlich das 18. Lebensjahr. Sie wissen, daß, wenn die Volljährigkeit Jemandes anticipirt werden soll, er mindestens 18 Jahre alt sein muß; die Eidesleistung wurde vor Kurzem noch in Sachsen erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres gestattet und nur beim weiblichen Geschlechte bezüglich des Alimentationsprocesses war die Eidesleistung vom 16. Lebensjahre an nachgelassen. Sie finden aber auch auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung bei Criminal- und Polizeiverbrechen, daß bis zum 18. Lebensjahre Platz greift eine mildere Beurtheilung der Vergehen und auch eine andere Modalität der Ausführung der Strafe. Nun habe ich noch gestern im Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 gefunden, also von einem Termine, der hinter dem liegt, wo bereits im vorigen Jahre die Fortbildungsschule hier eingehend behandelt wurde. In demselben steht:

„Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichen Falls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§ 142) begründet werden.“

Hier kann ich gewiß eine Autorität für mich anziehen, daß man neuerdings auch anderweit nicht etwa das 16., sondern das 18. Lebensjahr als kritischen Wendepunkt bezeichnet hat. Wir werden also gut daran thun, die jungen Leute drei Jahre, bis zum 17. Lebensjahr, in der Fortbildungsschule zu belassen. Aus diesem Paragraphen geht aber noch etwas Anderes hervor, was ich jetzt gleich vorbringen will. Es ist gelegentlich der Berathung in Privatkreisen gesagt worden, daß die Landgemeinden an der preussischen Grenze sehr schlimm daran wären, weil die jungen Arbeiter bei Gewerbe und Landwirthschaft, die von Preußen herüberkämen, im Vortheil wären; sie brauchten die Fortbildungsschule nicht zu besuchen, da dieselbe in Preußen bekanntlich nicht obligatorisch ist. Abgesehen davon, daß die Behauptung: diese jungen Leute wären im Vortheil, hinfällig ist — die jungen Leute aus Sachsen sind im Vortheil und nicht, wie behauptet wird, im Nachtheil —, abgesehen davon, könnte nach diesem Reichsgesetz durch Ortsstatut die junge Mannschaft auch aus der preussischen Nachbarschaft bei Einverständnis der Localbehörde zur Fortbildungsschule herangezogen werden, schon um den unliebsamen Unterschied der beiden Nationalitäten in ein und derselben Commune wegzubringen. Meine Herren!

Die Fortbildungsschule braucht die jungen Leute bis zum 17. Jahr, wie es das Gesetz angeordnet hat, und ich muß ganz offen sagen, es ist nothwendig, daß die jungen Leute ihre Denkkraft üben, daß sie ein selbständiges Urtheil bekommen, daß sie in der Zeit, wo die Gährung in ihrem Innern von Tag zu Tag größer wird, wo sie den Kampf zu bestehen haben zwischen den Sinnen und dem Gesetz, noch eines directen Zuspruchs, eines wohlthätigen Einflusses von anderer Seite theilhaftig sind. Es ist nothwendig, daß die jungen Leute infolge des erziehlischen sittlichen Einflusses der Fortbildungsschule lernen, ihr Sinnen, Begehren und Thun nach der Normaluhr in unserm Innern, nach dem Gewissen zu reguliren.

Wir haben in voriger Woche bei Gelegenheit der Interpellation des Herrn Abg. Dr. Stephani eine sehr interessante und lebhafteste Debatte gehabt, bei welcher von einer Seite behauptet worden ist, daß infolge der Socialgesetzgebung der innere Zusammenhang gewisser Kreise indirect gefördert worden wäre und, meine Herren, es ist vor wenig Tagen eine Debatte im preussischen Abgeordnetenhaus vorgekommen bei Gelegenheit der Berathung über den kleinen Belagerungszustand, bei welcher von kompetenter Seite gesagt worden ist, derselbe sei noch nothwendig; denn wenn auch die offenen Flammen nicht mehr ausloderten, glimme doch das Feuer fort und könnte in jedem Augenblicke durchbrechen. Nun, meine Herren, ich muß Ihnen sagen: jene Behauptungen hier und dort haben uns bewiesen, daß mit der Polizei und Strafgesetzgebung nicht allein dergleichen Uebelständen beizukommen ist, daß man nicht erst Löschmaßregeln überlegen muß, wenn die Flammen schon hell auslodern, sondern auch Maßregeln ergreifen muß, die das Feuer sofort im Entstehen auslöschen, mit anderen Worten, daß man „säen muß, wenn man ernten will“. Sollte es heranwachsenden Arbeitern aller Classen und Branchen etwas schaden, wenn sie selbständiger in ihrem Urtheil, fester in ihrem Charakter werden? Werden sie dann so blindlings, wie vorgekommen, jedem Agitator nachlaufen, der ihnen verspricht, sie in ein Eldorado zu führen. oder, meine Herren, ist es ihnen nicht zu gönnen, daß sie so selbständig werden in ihrem Urtheil und sittlichen Gefühl, daß sie nicht auf der schmalen und oft dunkeln Bahn ihres Lebens jedes Irrlicht verfolgen, das sie ins Verderben führen kann? Ich bin der festen Ueberzeugung, daß die Fortbildungsschule, wie sie schon ist, sein soll und werden wird, ein Factor sein wird, der solche Uebelstände im socialen Leben mit bekämpfen soll. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß die Fortbildungsschule dazu beitragen wird, daß künftig der Generation immer mehr zum Bewußtsein kommt das Wort, das vor mehr als 100 Jahren ein frommer vaterländischer Dichter aussprach, wenn er sagte: